

Xa
2964

X 2290804

Interims

Accise Ordnung

in
denen
Städten
der

Gravschafft Mansfeldt

Braunschweig - Lüneburgischer

Hohheit

1707.

EYSEBEN/
Druckts Andr. Clajus.

BIBLIOTHECA
MONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(GALE)

Inventar

Handwritten title in Gothic script, possibly "Handwritten Inventory" or similar, with decorative flourishes.

in
dem
Gebäude

Handwritten text line, possibly "Handwritten Inventory" or similar.

Handwritten text line, possibly "Handwritten Inventory" or similar.

1707

Handwritten text line, possibly "Handwritten Inventory" or similar.

1707



(3)

Von **W I L L E S** Gnaden
Georg Ludewig

**Herzog zu Braunschweig = und
Lüneburg des Heyl. Römischen
Reichs Churfürst. ꝛ.ꝛ.**

Annach bey nunmehriger
cesfirung der Schwedischen Anlagen/
die Nothdurfft erfordert/ die Erhebung
der vormahligen Accise in der Braff-
schafft Mansfeldt/ Unserer Hoheit/ hinwieder zum
Gange zu bringen; Die Sämtl. Unterthanen a-
ber bewegl. vorgestellt/ daß Wir bey ihrem jetzi-
gen enervirten Zustande Ihnen auff eine Zeit-
lang eine moderation gnädigt wiederfahren las-
sen mögten; Und Wir dann Ihnen darunter
auff gewisse Maasse gnädigt zu willfahren gemei-
net seynt; So haben Wir die vormah-
lige alda in observance gewesene Accise Ordnunge
in einem und andern Stück gnädigt moderiret;
Und wollen daß nach solcher moderirter Accis-
und Contributions Ordnunge von nechst instehen-
den Ersten Octobris dieses Jahres die Accise und
Contribution in denen nechstfolgenden Zwen Jah-
ren erhoben und aufgebracht werde; Wir
behalten Uns aber hiedurch ausdrücklich bevor/ daß
die-

(4)

dieser dadurch veranlassete Ausfall in denen nechst darauff folgenden Sechs Jahren durch ein leydliches und erträgliches Mittel hinwieder auffgebracht und zur Casse gelieffert werde. Wir befehlen demnach Unserm Ober Ruffseher Ambt/ Accise, und andern Bedienten/ wie auch denen Unter Obbrigkeiten jeden Orths in Gnaden zuverlässig; und wollen/ daß diese Ordnung überall zur Observance gebracht/ darüber Ernstlich gehalten / und dawieder in geringsten nicht gehandelt werde. So lieb einem jeden ist Unsere Ungnade und Ernstliche Straffe zuvermeiden. Ehrkundlich Unsers Hiervor gedruckten Geheimten Canselen Secrets Hannover den 3ten Sept: 1707.

L.S.

Ad Mandatum Serenit:
Electoris,

A. G. v. Bernstorff.

Cap: 6

CAPUT. I.

Von allerhand Geträncke
als vom Weine.

Diebt der Käufer oder Consumente so sol-
chen in die Städte bringet oder kommen läßt.

	Ehl.	Gr.	Pf.
Von Eymer Alicanten = Spanisch = Malva- sier / Bastart / Sect / Frontimiac und an- dern köstlichen raren Weine.	2		
Von einzelen Bouellen von halben Stübchen		1	4
Von Eymer Rhein = Mosel = und Neckar Wein/ Bleichert / Francken oder Franz / auch aus andern ausländischen Provinzien einge- brachten Weine Franckfurther Eiche	1		8
Von Einzeln Bouellen obigen Weines von hal- ben Stübchen		1	
Von Eymer Land Weine aus Chur Sächsischen oder andern angränzenden Landen / so in denen Städten Consumiret wird			12
Von allerhand Weine / womit ein Kauffmann/ oder Händler Parthen = oder Stückweise handelt / muß Er geben von Eymer Spa- nischen			12
Vom Rhein / Mosler / Neckar / Franz = Fran- cken oder andern ausländischen Weinen ein Großhändler von Eymer			8
Von Eymer Most oder unabgezogenen von de- nen Unterthanen Braunschweig Lüneburgl. Hohheit erbaueten Weine		4	
Von abgezogenen		6	
Von Eymer Most oder unabgezogenen Weine/ so ein Fremdder einbringt		6	
Von dergl. abgezogenen		8	
Von Eymer Wein Esig		12	
Von Eymer Weinböffen		1	8
Von Eymer Zieten		8	
Über obigen Impost muß noch von jedem Eymer besonders erleyet werden			8

B

Wor

Vom Quart Anis = Kummel Calmus = Zitro-	Thl.	Gr.	Pf.
nen Angelicken = Rheinischen = Frank und andern Fremdden Brandwein		I	6
Vom Quart gemeinen Brandwein so vom Lan- de in die Stadt kommet			6
Vom Quart so aus einer Stadt wo die Acci- se ist in die andere gehet			3

Die Apotheker und Materialisten müssen

Dem Quart einländischen gemeinen in der
Stadt gebraueten Brandwein zu di-
stilliren / über den vorher erlegten Impost
geben

Wann aber derselbe vom Lande herein kömmt
Des gleichen diejenigen Schencken / und Brand-
wein Brenner / so den Brandwein ander-
weit abziehen / Aqvavit / oder mit andern
speciebus abgezogenen Brandwein da-
rauß machen / müssen von jedem Quart an-
noch geben.

Diejenigen Schencken wenn Sie den Brand-
wein von einheimischen Brandweinbren-
nern / welche solchen nicht einzeln aufschen-
cken / sondern Eymen und Tonnen weyße
verkauffen / zum einzeln Aufschanck abneh-
men / vom Quart

Auch ist zu observiren

1. Wann der in Städten gebrandte Kornbrandtwein auf-
serhalb Landes gehet / wird davon nichts gegeben.
2. Der Brandtwein Brenner muß bey verlust des Guthes
sich von dem Einheimischen Käufer den gelöseten Accis
Zettul produciren lassen / und dieser bey vermeydung
eben solcher Straffe / den Brandtwein eher nicht an-
nehmen.
3. Die Brandtwein Brenner in Städten / so die Schroth
Accise zum Aufschanck entrichtet / geben von einzeln
Aufschanck nichts.
4. Muß jeder Brandtwein Brenner / ehe er Feuer unter-
leget / einen Hiß-Zettul von der Accise Stube hohlen/
B 2 bey

bey verlust des Guths / und muß der Viscator die Häuser der Brandwein Brenner visitiren / und wann er eine Brandwein Blase auff dem Feuer findet / sich den Hitze Zettul vorweyßen lassen / und soll der Zettul nicht länger als einen Tag gelten.

Vom Bier und Breyhan.

Seht der Consumente von einem Faß Tuch-	Ebl.	Gr.	Pf.
sein / Gose / und allerhand ausländ.			
Breyhan	4		
Von einem Faß Zerbfier auch andern ausländischen Biere	3		
Von Faß Eulenburger und allen andern was aus Chur Sächsischen und incorporirten Landen kommenden Biere	2		
Vom Faß Reiterling	3		
Vom Faß Bier oder Breyhan aus der Grafschaft Mansfeld Preußl. Höheit	2		
Vom Faß eingebrauerten Stadt - Biere und Breyhan	1		
Von Eymer Bier Esig		8	
Vom Faß Bierhöfen zum Brandtwein		4	

Das Eymer Geld soll denen Brauern und Schencken zur moderation auff zwey Jahr erlassen seyn.

Auch ist zu observiren

1. Soll der Accis-Commisarius genaue Obficht haben / daß die Brau-Ordnung richtig Beobachtet werde / Bier in Vorrath sey / und kein Mängel vorfalle / worinnen Er behörig zu disponiren hat / auch soll Er mit zuziehung jedes Orts Obrigkeit die Taxe des Bieres nach dem Getrendig Preis behörig einrichten / und keine selbst verursachende Theurung verstaten.
2. Soll der Accis Commisarius aller Orten das Gefäß zu Sieben Schock Dresnischen Maas auff ein Faß gerechnet / reguliren / und einrichten lassen / und die Bötger des wegen gebührend verenden.
3. Sollen die Fäßer und Maassen durch einen hierzu gefertigten Stempel bemercket werden / wie dann kein ungestem

- stempelt Faß oder Bier Maas bey vernehmung 5. Thl. straffe so oft deren eines gefunden wird / gebraucht werden soll.
4. Sollen die Schencken das Bier bey vermeidung willkührlicher Straffe / nicht verfälschen / des wegen vom Accis Commisario genaue Obacht zuhaben / und soll / wenn dergleichen bey der Obrigkeit angemeldet wird / dieselbe wieder solche Verfälscher mit ernstlicher Straffe verfahren.
 5. Wie dann auch der Commisarius so wohl als die Obrigkeit jeden Orts mit allem Fleiß und Ernst dahin sehen sollen / daß von einem Gebraue nicht mehr als von 100. Scheffel Malz Eislebisch Maas 18. Faß und nach solcher proportion des Malzes an Faß Zahl gebrauet werde.
 6. Zum Breyhaus Brauen soll kein gedörretes Malz bey Straffe der Confiscation genommen werden.
 7. Die Brau Meister seynd wegen des richtigen Schuttes und Gusses vom Commisario gebührend zu verenden / jedoch passiret, wo das Malz guth / auff ein Gebraude Ein bis anderthalb Eymmer übermaas an Bier gegen Erlegung der Accise.
 8. Die Bier Zieher sind gleichfals dahin / daß Sie vor Erhaltung des Accis Zettuls kein Bier ausziehen wollen / zuverenden.
 9. Kein Faß Bier / Wein oder Brandtwein / soll bey vermeidung dessen Confiscation ohne Entrichtung der Accise, angezapffet / oder das ausgehende aus dem Keller gezogen werden.
 10. Und wann die Accis Bediente hierunter conniviren / sollen Sie die Bezahlung auß ihrem Mitteln zu thun schuldig seyn; Inmassen man keine Keste aus einem Monathe in den andern stehen zulassen / gemeinet ist; Und muß des wegen alle Monath eine Brau Tabelle von denen Einnehmern mit dem Extracte eingesandt werden.
 - II. Wann ein Brau / wozu das behörige Malz genommen worden / durch Ungewitter / Frost / oder andere casus fortuitos ohne des Brauers Schuld / umschlägt / soll der dem Brauer daraus zu wachsende Schade ihm an seiner

- ner Malz und Schrot Accise zur helffte gut gethan werden / jedoch daß solche Erstattung die Accise von dem Biere nicht übersteigen.
12. Das Kesselbier Brauen ist gänglich verbothen.
 13. Bey jedem Gebräude soll der Armuth zum besten / wenigstens eine Pfanne zum kofent gekocht / und von dem Brau Herrn mehr nicht als er zu seiner Haus Consumption benöthiget / heimgetragen / durch aus aber nichts vors Vieh / oder verfälschung des Biers / bey 5. thl. Straffe gebrauchet werden.
 14. Es soll kein frembd Bier bey vernehmung dessen Confiscation und 1. thl. Straffe in Flaschen oder Krügen eingeholet werden.
 15. Bey dem Keyhe Brau soll niemand andern ohne vortwissen des Accis Commissarii vorbrauen / noch bey verlust seiner Keyhe seine Numer vorbeÿ gehen lassen.
 16. Diejenigen so wüste liegende Braustädte wieder auffbauen / sollen so fort wann Sie Feuer und Rauch im Hause halten können / zum Brauen admitiret / und in die nechst kommende Numer mit eingerücket werden.
 17. Das so genandte Hausbier soll / nach dem ein jeder dazu berechtiget ist / verstattet / andern aber etwas zur Consumption davon zu verlasen / bey dessen Confiscation und verlust der Braugerechtigkeit verbothen seyn / und haben die Visitatores mit allen Fleiß hierauff acht zuhaben.

CAPUT 2.

Von allerhand Getreyde.

B iebt der Verkäufer von Wispel Erbsen / Grauben / Hirsens oder andere Grüse / so einzeln auff dem Markte zur Consumption verkauffet wird / nach Ehl. Gr. Pf.			
Eislebischen Maas	1	12	
oder vom Scheffel		1	6
S onst aber /			
Siebt der Käufer und Consumente / wenn das Getreyde zur Mühle gehet.			
Von Scheffel Weizen zum Scharren Backen / oder zum Mehlhandel in denen ersten beyden Jahren zum moderirten Impost		2	
Von Scheffel Roggen zu solchen Behuff		1	6
			Wei

	Thl.	Gr.	Pf.
Weizen zum Hausbacken von schfl.		1	6
Rocken oder Gersten dazu		1	
Vom schfl. Weizen zur Stärke		2	
Vom schfl. Weizen Malz		3	
Vom schfl. Gersten Malz		2	6
Vom schfl. Malz zum Eßig brauen		6	
Vom schfl. Brandtwein = Schroth zum Aus-			
schank		3	
Und zum Handel en gros		2	3
Vom schfl. Getreydig zu Mast Schroth Gran-			
ben / Grüße und dergl.		1	
Vom schfl. Rübesaamen zum Handel		1	
Zur Consumption im Lande		2	

Von demjenigen Getreyde aber womit
der Einwohner / es sey von Zuwachs oder
erhandelten / ingleichen ein auswärtiger
Getreydig Händler marchandiret /

Vom schfl. Weizen / Rocken / Gersten / Malze /
Hafer / Rübesaamen / und dergleichen.

Hiervon ist der Landman so etwas zu seinen eige-
nen bedürffnis auffn Marckte erhandelt /
befreyet.

Von dem Getreyde so nicht in die Mühle kom-
met / auch nicht weiter verhandelt / son-
dern zu Futter oder Saamen gebraucht
wird giebt der Einheimische Käufer

Vom schfl. Weizen / Rocken / Gerste / Rübe-
saamen und dergleichen

Hafer oder Wicken

Dieser vorstehende Handlungs Futter / Saa-
men / und getreyde Impolt. zu 3. 6. und
5. pf. soll in denen beyden ersten Jahren zur
sublevation der Unterthanen nicht genom-
men werden.

Vom schfl. Getreydig so auff Bucher oder ge-
gen Auffmasz ausgethan wird /

Vom schfl. Auffmasz

Auch ist zu observiren.

1. Es müssen auch die Kornhändler welche Korn außershalb der Stadt erkauffen / und von dem Orthe des Einkaufs recta an andere Orthe gehen lassen / solches so fort an Orthe ihrer Wohnung bey der Accise freulich angeben und veraccisiren / bey vermeidung der Confiscation.
2. Wenn ein Kornhändler oder Ackermann andern Einwohnern oder Mit-bürgern Korn verkauft / oder umb bezahlung angebet / wird zwar nichts davon entrichtet / bis es in die Mühle gehet / von denjenigen Getreyde aber so zur Mastung / Futter und Saamen kommet / muß der darauff gesetzte Impost, ehe es abgemessen wird / gegeben werden / bey vermeidung der Confiscation und Straffe des davor gezahlten Geldes.
3. Sollen die Brandtwein Breier unter das andere Schroth zur Mastung Bohnen oder Erbsen zumischen / bey Straffe der Confiscation schuldig seyn.
4. Wann Getreydig in Städten eingesehet oder auffgeschüttet wird / muß von Besitzer des Hauses darüber ein Schein ertheilet / und was davon verkauft wird / oder außgeheth / bey der Accise darauff notiret werden.
5. Das von Amdtern und Adelichen Güthern auffgeschüttete Getreyde passiret frey wieder aus.
6. Sollen die Müller ohne Accis Zettul einiges Mehl- und Schroth Getreyde nicht annehmen / noch bey sich einsetzen lassen / bey 2. thl. Straffe so oft er dawieder handelt.
7. Wie dann auch kein Müller etwas ohne vorher gelöseten Accis Zettul von seinem Mes-Korn verhandeln / noch sonst auffschütten / mahlen oder schrotten soll / bey vermeidung 6. thl. Straffe / und Confiscation des Getreydes.
8. Die Müller Messe passiret über all so wohl bey dem Becker / als andern Accisanten frey / des wegen die Säcke der Becker auff solche Messe und das ausquellen nach richtiger Dyme eingerichtet werden müssen / denen Beckern soll quartaliter auff jede Person / so über 12. Jahr / und in ihrem Brodte stehet 1. gl. aus der accis Casla gut gethan / dagegen aber ihnen zum Haupbacken nichts gut gethan werden.
9. Ist niemand absonderlich denen Beckern nicht verstatet / Getreydig auff dem Lande zu kauffen / außershalb Landes

des zumahlen / und das in die Stadt zu bringen / es sey dann im Fall der Noth und aus Mangel des Wassers / da denn zuvor ein accis Zettul zu lösen / und bey dem Eingange des Mehls dem Thorhreiber bey dessen Confiscation zu liefern.

10. Auch sollen die Becker bey Straffe der Confiscation kein Korn mit dem andern vermischen.
11. Die Brandwein Schroth Sacke sollen geeicht und gestempelt werden.
12. An denen Orthen alwo die Northäussische / oder andere Maasse im gebrauch ist / mus ein Eislebischer Scheffel so wohl bey der accis Stube / als bey denen Mühlen angeschaffet / und alles Getreide nach dem Eislebischen Scheffel veracciset werden.

CAPUT. 3.

Von allerhand Schlacht Viehe.

	Ehl.	Gr.	Pf.
E ben die Verkäuffere / und zwar die fremden Viehhändler von allerhand Vieh so sie zu Märkte bringen / vom Ehl.			9.
Die Land Leute von allerhand Vieh so sie von ihrer zu Zucht in die Städte zu Märkte bringen vom Ehl.			3
Hiervon bleiben die Nembter und die vom Adel befreuet /			
Die Einheimischen Viehhändler von aufwärtsigen oder einländischen Kind = und andern Vieh vom Ehl.			8
Von Hameln jeden stück			
Von Schaffe jeden stück			9.
Die Bürger und Einwohner als Verkäuffere von ihrem eigenen gemästeten / oder magern Viehe so sie in oder außerhalb der Stadt verkauffen vom Ehl.			8
Von einem Kalbe so ein Bürger in oder außerhalb der Stadt von seiner eigenen Zucht verkaufft			9
Item			
Die Fleischhauer von Scharrenschlachten.			
	D		von

	Ehl.	Gr.	Pf.
Von einen 5. oder mehrjährigen Ochsen durchgehends	1		
Von einen 3. oder 4. Jährigen Rinde oder Stier / auch von einer Kuh		16	
Vom Schweine		6	
Vom Kalbe Hammel / Schaffe / Ziege / Ziegenbock / auch Spanfercken		2	
Vom Lamm oder Zieglein		1	
Daserne der Fleischhauer von seinem erhandelten Vieh etwas hintwieder verkauffet vom Ehl.			6

Item

Der Bürger und Einwohner vom Haußschlachten.

Vom Ochsen oder Stier		12	
Von einer Kuhe		8	
Vom Schweine in sechs Monathen / als vom Anfange des Sept: bis ausgang Febr:		3	
In denen übrigen sechs Monathen		2	
Vom Spanferckel		1	
Vom Schaffe Ziege oder Ziegenbocke		1	
Vom Lamme oder Ziegelein			6
Von Welschen Hahn oder Henne			4
Von 1. Gang			3

Ferner /

Von Speck nnd Tallich der Scharrenschlächter.

Von geräucherten Speck und Tallich / so er außerhalb der Stadt verführen will / vom Ehl.			6
--	--	--	---

Item

Der Höcker /

Von geräucherten Speck so er vom Scharrenschlächter kauft vom Ehl.			6
--	--	--	---

Duch ist zu observiren

e Miß

1. Müßen so wohl die Fleischer und deren Knechte (vor welche die Meister zu antworten schuldig) als Hausflächter vom Accis-Commisario gebührend verpflichtet werden.
2. Daferne der Schlächter den Speck selbst einzeln / oder an Seiten an andere innerhalb der Stadt verkaufft / darff so wenig derselbige / als derjenige welcher zu seiner Haus Consumption etwas davon erkaufft / von neuen die Accise geben.
3. Es soll nicht verstattet werden / ein Stück Vieh halb zum Scharren und halb zur Haus-Consumption zuschlachte.
4. Hingegen soll den Scharren-Schlächtern verstattet werden / nach der Größe ihrer Haushaltung Jährl. einen Ochsen / Kuh oder drey bis vier Schweine gegen Erzeugung des Hausflacht Accises ins Haus zuschlachten / so ihnen der Commisarius zu determiniren hat.
5. Auch ist ihnen nachgelassen / daß zwey ein Stück Vieh zusammen kauffen / und schlachten mögen / derjenige aber / so einige Befreyung geniehet / darff sich dessen mit einem andern / so keine Freyheit hat / bey Verlust des Viehes nicht unterfangen.
6. Diejenigen so nicht verpflichtet / wie auch die Soldaten / sollen sich des Schlachtens bey harter Straffe gänzlich enthalten.
7. denen Bürgern / soll zu gelassen seyn / ein Stück Vieh zusammen zukauffen / zuschlachten / und unter sich zu vertheilen / pfundweis aber es aufzuwiegen und zuverkauffen / wird hiermit bey Vermeidung des ganzen Stückes Confiscation, verbothen / hingegen
8. Sollen die Fleischhauer gehalten seyn / schwer und richtig Gewichte zuführen / alles Fleisch bey Straffe der Confiscation in die Scharren zubringen / und kein Pfund es were dann in casu Summe necessario im Hause zuverkauffen.
9. Soll auch das Fleisch durch die accis Bediente / mit zuziehung jedes Orths Raths Deputirten in richtige taxte gebracht / und bey dessen Confiscation nicht höher verkauffet werden.

10. Sollen die Fleischer sich des Lichtziehens zum verkaufen gänzlich enthalten / auch weder Tald noch Häute / bevor ihnen von dem abkäufer der gelösete accis Zettul darrauff vorgezeigt / bey vermeidung der Confiscation, abfolgen lassen.
11. Wann ein stück Vieh zuschaden kommet / und also mager geschlachtet werden muß / soll nach befinden des Commissarii nur die helffte des Impotts gegeben werden.
12. Wann Leuthe von kundbahrer Armuth gar kleine Schweine schlachten / soll nur die helffte des Impotts genommen werden.

CAPUT 4.

Von allerhändt Victualien auch Höcker
und Schwären.

	Thl.	Gr.	Pf.
F rembde Kärner von Butter und andern Victualien / welche sie einzeln aus hocken vom Thl.			6
Frembde Kauffleuthe / welche dergl. Waaren und Victualien ins Land bringen / außershalb denen Jahrmärkten vom thl.		1	
In Jahrmärkten aber vom thl.			9
Die Einheimischen Victualien Händler Von allerhand Delicateßen, Victualien und Höcker Waaren / an Butter Käse / Speck Schmeer / Schollen / Stockfisch / Klipfisch / Picklinge / Neun-Augen / eingefalzenen und truckenen Lachse / auch andern Fischen und dergleichen / welche sie von Hamburg oder andern außwärtigen Orthen kommen lassen / und solche entweder bey Fässen Tonnen / Centnern und Stücke oder auch einzeln verkaufen vom thl.			8
Von Heringen vom thl.			4
Von denjenigen Waaren aber so sie bey Fässern Tonnen Centnern und Stücken wieder außgehen lassen / und in ganzen verkaufen / vom thl.			4
Von Heringen aber vom thl.			2

Jedoch

Jedoch muß er bey dem Eingange solcher Waaren / aufgenommen von Herings Handel den völligen Handlung Impost, a 8. pf. vom thl. davon bezahlen / und so er in ganzen etwas davon ausgehen läset / einen passir Zettul darauff nehmen / bey künftigen Eingange anderer dergleichen Waaren denselben bey der Accis Stube produciren / und gehen ihme so dann vom thl. 4 pf. zuguthe.

Die Höcker welche sich von denen Einheimischen Händlern mit dergleichen Waaren versehen / auch die Handels-Leuthe / so dergleichen Waaren selbst einseln verkauffen.

	Thl.	Gr.	Pf.
Von einer Tonne Heringe		3	1
Von einer Kiepe Schollen		1	6
Von vierteltonne hosen Butter		3	
Vom Stel tonne hosen Butter		1	6
Vom Centner Käse oder Stockfisch / Klipfisch Speck / Schmeer und dergleichen		2	
Vom Fäßgen Reinaugen			4
Vom Stroh Picklingen			4
Und also von andern Stücken wie es nach dem werth billig mäßig zutreffen.			

Daserne aber die Höcker die Ihnen zustehende Höcker Waaren selbst von andern Dhrten und aus der ersten Hand bringen lassen / müssen sie nebst den Höcker Impost geben / von Thl. 8. Pf.

Von Heringen aber von jeden Thl. 4. Pf.

Von denjenigen Waaren aber so ein Handelsmann oder Höcker in einer Stadt von einem Kauffmann in der andern Stadt aus hiesiger Hoheit erhandelt / und bereits veraccisiret seyn / giebt derselbe an dem Dhrte seiner Wohnung nur den halben Impost.

Von dem einzeln Einkauf hergegen zur Haus Consumption darff von neuen nichts gegeben werden.

Wann aber die Einwohner in Städten / nicht von den Einheimischen Kauffleuthen ihre benöthigte Victualien kaufen / sondern solche aus der ersten Hand zu Wasser oder zu Lande kommen lassen / vom thl. 1. Gr.

Vom schfl. Sals Eislebisch Maas zur Consumption 2. gr. 3 pf.

Von Granat Aepffeln / Pommes de China

von stück

4¹ pf.

von

E

	Ehl.	Gr.	Pf.
Von Pommeranzen oder Citronen von Stück			1
Von 100. Aустern in Schalen oder ausgeschnit-			
ten		4	
Von 100. Muscheln		1	
Von Schwarz oder Roth Wildpreth /			
Vom Ehl.		1	
Von einem Haasen			6
Von Fischwerk.			
Als von Schmerlen / Derlisen / Forellen / Ca-			
rauschen / Carpsfen / Barmen / Hechten /			
Ahlen / Ahlraupen und dergleichen nach			
dem Werth vom thl.			9
Von 1. Schock Krebsen			4
Von Garten Werk /			
Von 1. schfl. gelb und weisse Rüben			4 ¹ / ₂
Von dergleichen welcken Rüben à schfl.		1	
Von 1. Schock Kohlhauptern			6
Von Fuder unausgeschnittenen selbst erbaueten			
Kohle à 4. Pferden		4	
von dergleichen mit 2. Pferden		2	
Von Korbe aufgeschnittenen Kohle			6
Von Korbe unausgeschnittenen Kohle			3
Ein Frembder von allerhand Saamen nach den			
Werth von thl.		1	

Auch ist zu observiren.

1. Es müssen die Victualien Händler welche die erhandelten waaren nicht zu sich bringen / sondern an andere Orthe vorbey gehen lassen / solche so fort an dem Orthe ihrer Wohnung bey der Accise treulich angeben / und veraccisiren bey Vermeidung der Confiscation.
2. Es sollen alle hereinkommende und durchgehende Waaren / an Fassen / Tonnen / Packen / bey Vermeidung der Confiscation von denen Fuhrleuthen / im Thore specificc angegeben / und vom Thorschreiber auff die Thorzettul geschrieben werden.
3. Auch soll keine Waare bey der Confiscation / ohne befehyn eines Visitaroris / von Wagen abgeladen / vielweniger ins Haus

- Haus/ Keller/ Laden/ oder Gewölbe gebracht werden.
4. Sollen die Handels Leute gehalten seyn/ in beyseyn des Visitatoris eine richtige Specification des einkömlichen zu machen/ solche den Visitatoren mit unterschreiben lassen/ und zur Accis Stube einschicken/ auch auff erfodern/ selbige durch den Frachtbrieff oder Auszug bey Confiscation des Guths verificiren.
 5. Was in und außer Jahrmärkten von Fremden gekauft wird passiret frey aus.
 6. Wo Fischereyen seyn/ müssen die Fischer alle Sonnabend was sie gekauft/ angeben/ veracciriren/ und deswegen verpflichtet werden.

CAPUT 5.

Von allerhand Kauffmanschaften Güthern/
Materialien und Manufacturen.

Seben die Fremden Kauffleuthe und Hausierer ohne Unterscheid vom thl. der Lohsung = = = 1. gl.

Die Einheimischen Kauffleuthe sollen vor Erst in denen nechst instehenden zweyen Jahren zu ihrer moderation anstatt des kauffmans Imposts alle Monathe ein gewisses von unsern dazu verordneten Commissariis zu determinirendes Quantum geben/ jedoch derogestalt/ daß solches im Anfange eines jeden Monaths voraus bezahlet werde; daferne aber solches nicht geschieht/ sollen dieselbe/ wie auch die Handwerker und alle Fremde indistincte nach folgenden Impost von der Handlung zu erlegen schuldig seyn.

	Thl.	Gr.	Pf.
Von Seiffe/ blau und weißer Stärke von thl.	1		6
Von Fühder Töpffen " " " "	8		
Von Karn Töpffen " " " "	4		
Von Hanff oder Flachs von schweren Stein =			6
Das Seiler Werck von Stein " " "			3
Von schl. Hopffen maas " " " "	2		
Von Frans oder andern fremden Glase von thl.			9
Von Schleiff oder Wehsteinen von thl. "			9
Von Gänse Federn vom thl. "	1		
Die Einheimischen Kauffleuthe oder Cramer			

E 2

geben

	Thl.	Gr.	Pf.
geben von Goldt und Silber / ingleichen allethand kostbahre Seyden Waaren / auch Spanischen Tuchen / item Drogetten und andern feinen Tüchern / Ellenweyse vom thl.			
Von Cathun / raucher Sarge auch Französi- schen Waaren / von thl.		I	
Von andern gemeinen Waaren als Leinewand / Fischbein und dergleichen frembden und einländischen Manufacturen, auch gemei- nen Rauchwerck / wie auch die so genand- te Eisenhändler / welche in einer der Städ- te das Bürger Recht haben / von thl.			9
Von Stück Englischen / Spanischen / Holländl. Schleffischen und dergleichen auswärtigen Tüchern zum einzeln auszuschneiden.			8
Wenn aber ein Frembder dergleichen herein brin- get / vom Stück	2		
Von solchen Waaren / welche die Kauffleuthe und Cramer zum nachtheil der Einheimi- schen Handtwercker / von aufwärtigen Dhrten können lassen / als Lehder / Seiffe / Nagel / allerhand Eisenwaare / Schauf- feln / Spahnen / Honig Kuchen und dergl. vom thl.	3		
Von denjenigen Waaren aber so ein Kauffman in gansen wieder aufgeben lässet / gehet ihme bey anderwärts wieder erhaltenen Guthe / die helffte zuguthe.		I	
Von allerhand einländischen und hiergefertig- Manufacturen, Tüchern / Strümpffen und dergleichen / soll vor erst und in denen bey- den ersten Jahren nichts gegeben werden.			
Von allerhand Kauffmanschaften welche mit hiesigen Waaren so nicht süglich stückweyse zu belegen / getrieben werden / nach dem werth des Einkaufs / vom thl.			6
Vom Centner Wolle			4
oder von schweren Steine	3		8
Von stein Kauffwolle			3
Der Huthmacher von schwehren Stein Wolle	2		

von

	Thl.	Gr.	Pf.
Von Honig von thl.			9
Von 1 Pfunt Wachs			2
Von feinem Gewürze als Nüße/Regeln/Zimmet/Rosinen/Mandeln/Pfeffer und Ingber und dergleichen von thl.			9
Von gemeinen Materialien und Farben Waaren von thl.			6
Von Frembden Rüßöhl welcher außerhalb Lünebl. Hobeit geschlagen wird inclusive des Höcker Imposts von thl.			9
Wenn aber der Kauffmann den Rüßesaamen in hiesiger Hobeit schlagen läset/ und bey dem Eingange in die Mühle schon veraccisiret darff er von einzeln verkauffen in denen ersten beyden Jahren keinen Höcker Impost geben.			
Von den jenigen Dehle so in ganzen wieder ausgehet / muß bey wieder einkommenden gleich wie bey andern Waaren die Helffte zu gute gehen.			
Von der Tonne Thran			4
Von einer Tonne Pech			2
Vom Rieß Post Pappier			2
Vom Rieß Schreib Pappier			1
Vom Rieß Macultur			6
Vom Druck Pappier			4
Von iden Spiel Franßl. und Itall. Karten			4
Von Bauren und gemeinen Karten			4
Von Zinn/ Bley/ Messing/ Kupffer Eysen/ und dergl. der Handelsmann von thl.			6
Wann aber jemand den Zinn gießern/ Zinn/ zum umbschmelzen giebt/ wird davon nichts gegeben			
Der Handwercks-Mann aber so dergleichen verarbeitet/ und es von außen kömnen läset/ wann er kein Nahrungs Geld giebt/ entrichtet vom thl.			8
Der Handels Mann vom Jochten/ Engel: und Hamburgl. Corduan; Saphian vom thl.			8
Der Handtwercks Mann imgleichen wie vorgehend vom thl.			8

Von allerhand geferbten und Brieff Toback vom thl.	Thl.	Gr.	Pf.
von allerhand Rollen Toback vom thl.		I	9
von Fallich und Unschlit zum Lichten vom thl.			9
von schfl. von außen herein kommender Asche		I	
Die Bürger und Einwohner / welche sich mit allerhand Nothwendigkeit / insonderheit zur Kleidung aus andern Fremdden Thoren und Städten versehen / müssen es bey Confiscation in denen Thoren angeben / und einen Zettuldarauß nehmen / oder wo keine Thorschreiber seynd / so fort uff der Accise Stube melden / durch den Visitator besichtigen lassen / und geben vom thl.		I	
Des gleichen von Baaren und Materialien / welche ein Handwercks-Mann von andern Orten und aus der ersten Hand zu seiner Profession kommen läset / wenn er kein Nahrungs-Geld giebet vom thl.			8
Von Fuhder Nugholze à 4. Pferden	2		
vom Fuhder Nugholzmitt 2. Pferden	I		
von der Borcke so zur Loh gestossen wird von thl.			9
von schock. Hopffenstangen			9
von Fuhder Brenholze mit 3. oder 4. Pferden / Mit 2. Pferden	I		6
von Fuhder Zannruthen			6
Von Holz Handel / Breter / Bohlen / Latten und dergleichen vom thl.			8
von Futter Holz Kohlen mit 4. Pferden	2		
Mit 2. Pferden	I		
Des gleichen von Stein Kohlen mit 4. Pferden / Mit 2. Pferden	I		
vom Schock Felgen vor den Wagner	2		
von Bottich Reiffen auch andern Bötticher und aus gearbetteten Holzwaaren / nach dem Werth vom thl.			8
von Schock großen Bandund Reiff-Stöcken / zu Fühl und ganzen Fägern			6
von Sals-Tonnen Reiffen von schock			4
Von dergleichen geringern			3
Von Schock Eichenen Pfosten	3		

von

	Thl.	Gr.	Pf.
Von Schock Eichenen zaun Pfählen		I	6
Von Erd- und Tachrimmen das Stück über 6. Ellen		I	
Unter 6. Ellen			6
Von Mandel Stroh der Käufer			3
Von Schock Rorbunden			6
Von 4. Spännichen Fuder Heu oder Grumet so in die Stadt/ oder zu Marckt gebracht wird		2	
Von einen 2. Spännichten		I	
Wan aber das stehende Gras oder auffgemacht in Hauffen auff der Wiesen aufwärts verhandelt oder verfahren wird von thl.			6
Die Roßhändler.			
Die Einheimischen von allen Pferden/ so sie in oder außerhalb der Stadt kauffen/ so fort bey der Erhandlung oder einbringē von thl.			8
Hingegen sind sie bey der wieder Verhandlung befreyet.			
Die außwärtigen Händler aber auch die Land Leuthe vom Pferden so sie verkauffen/ vom thl.			9
Die Handwercksleuthe als Schuster/ Sattler/ Riehmer/ Weiß und Lohgerber/			
Von einer Hirsch/ Ochsen/ Rinder/ Rühelhaut/ welche sie kauffen und selbst gar machen lassen ohne unterscheid		I	6
Hiervon sind auch nicht die Häute von dem Vieh/ welche der Handelsmann selbst schlachtet befreyet:			
Diejenige Häute/ welche die Gerber/ denen außwärtigen vor Lohn gahr machen/ und bereiten/ sind hiervon frey.			
Die Fleischer so dergleichen Häute/ außerhalb der Stadt verfahren und verkauffen vom Stück		3	
Vom Scharffrichter Lehder von I. Haut der Käufer			9
Von der Scharffrichter solche außwärts verhandelt von jeder Haut		I	6
Von einem Reh-Ziegen oder Bock Felle			3

Don

Von einem Kalb oder Schaff Zell es sey groß Thl. Gr. Pf.
oder klein St. 1

Die Tuchmacher

Dürffen von Einkauf der Wolle wann sie
solche selbst verarbeiten / nichts geben.

Wenn sie auch die Tüche selbst verschneiden / aus-
wärts verführen / oder an hiesige Crähmer
Stückweise verkauffen / bleiben sie von Im-
post befreuet / derjenige einheimische Han-
dels Mann / so ihnen solche abnimbt und
ver schneidet giebt vom thl. 6

Die Töpffer

Von Ofen gebrander Töpffe nach dem Werth
vom thl. 6

Die Ziegel Streicher

Von 100. Mauer oder Tachsteinen 6

Von hohl oder Forst Steinen von 100. 6

Wenn dergleichen aber aus der Fremdde herein
kömmt / muß der einbringer diesen Impost
erlegen. 1

Die Comædianten

Tächlich 1

Die Oculisten und Bruchschneider Marck-
schreyer und dergleichen welche nicht be-
ständig in denen Städten wohnen / täglich
Sie stehen aus oder nicht 3

Die Glücks Krämer / und dergleichen Personen /
so mit Dreheisen / Buch: Riemen seuchen /
Trichtern / und Würffeln ihre Handthie-
rung treiben / so lange Sie an einem Orthe
verharren / täglich 12

Und also soll es auch mit denen Gauclern ge-
halten werden.

Diesigen / so mit Bahren Löwen und derglei-
Thieren umbziehen täglich 4

auch

Nuch ist zu observiren

1. Wann sich der Kauffmann / Krahmer / oder Höcker in der Stadt wo der Jahrmarkt / und Er selbst wohnhaft ist / einkauft / muß er doch die erhandelte Waaren / ohne Unterscheid so fort nach geendigten Jahrmarkte auff der Accis Stube schriftlich angeben / und die Accise davon bezahlen.
2. Würde ein Einheimischer Handelsmann / allerhand waaren / von außwärtigen Dyrten kommen / und nicht alles so fort an dem Orthe seiner Wohnung / sondern etwas davon in andere Städte lieffern lassen / muß er dennoch alle Wahren andern Orthe seiner Wohnung richtig anmelden und veraccisiren / und nichts desto weniger der Käufer in der andern Stadt den halben Impost davon entrichten.
3. Daserne ein Frembder Kauffmann mit einem Einheimischen über eine Parthey Güther dergestalt Contrahiret / daß ihm solche entweder an die Gränze oder auch außershalb Landes geliffert werden solle / so verbleibets beydem denen Einheimischen Kauffleuthen einmahl angelegten Impost und gehet der Frembde frey aus.
4. Wenn Waaren gegen Waaren verstoehen werden / müssen die Contrahenten nach dem Handlungs pretio der Güther / ein jeder die Helffte des Imposts entrichten.
5. Wenn ein Kauffmann einige Waaren ingangen wieder außgehen läset / muß solches auff den passier Zettul notirret / und die Helfft der erlegten Accise an den wieder kommenden Waaren / nach producirtten passier Zettul zu gute gehen.
6. Die durch passirende Juden / auch andere so in Städten nicht handeln wollen / oder dürfen / müssen ihre bey sich habende Sachen im Thore bey dessen Confiscation so fort angeben / und versiegeln lassen / wo aber keine Thorschreiber sind ohne betretung einiges Hauses zur Accis Stube gehen / und sich anmelden.
7. Alle Waaren absonderlich Gold- und Silberne Spitzen / Posamenten es wären dann Kleinigkeiten darauff kein Stempel anzubringen / müssen bey vermeidung der Confiscation mit den Accis Stempel bedrucket / und solcher bis auffß leze Stück nicht abgeschnitten werden.

8. Wann jemand vor sich oder andere / waaren mit bringet / ist er schuldig / solche dem Thorschreiber Specifice anzugeben / und einen Thor Zettul darauff zunehmen / und wann nach genommenen Thor Zettul der Thorschreiber oder Visitator visitiret und etwas Unangegebenes findet / excusiret kein vergebens / sondern ist das Unangemeldete zu contrabandiren.
9. Weilen auch viele Sachen an Victualien Waaren / Kleidern / und dergleichen auff Carossen, und Chaisen, Post und Land-Kutschen eingebracht / und zu großen Nachtheil der Casse, bey der Accise nicht gemeldet / und gehörig vergeben werden / als sollen die Thorschreiber alle ohne Unterscheid anreden und befragen / ob Sie von dergleichen Sachen etwas einbringen / so dann einen Zettul darauff ertheilen / und da es sich schicket / und die Zeit zu läset / nach sehen oder die Kasten und Sise / damit ein Visitator nach sehen könne / mit dem Stempel versiegeln / und da sich nach gehends etwas Unangegebenes finden solte / solches vor Contraband erkläret werden.
10. Niemand soll sich unterstehen bey vermeidung 10. thl. Straffe ein Accis Siegel aufzureißen / und etwas Versiegeltes eigenmächtig zu erbrechen.
11. Wenn durch passirende Güther an einen Orthe nieder geleyet werden / müssen sie durch einen Accis Bedienten versiegelt / und bey Vermeidung der Confiscation, ohne dessen beyseyn nicht eröffnet werden.
12. Wann ein Kauffmann waare außer Landes handelt und nicht an den Orth seiner Wohnung bringet / sondern an andere Orthe gehen läset / muß Er nichts desto weniger wo Er wohnet den Handlungs Impost entrichten.
13. Wann einige das Holz hauffen weyse vor denen Thoren auff setzen und trucknen / nach gehends aber der Accise zum Nachtheil mit 2. Pferdten einrücken was sie sonst mit 4. Pferdten fahren lassen müssen / Als sollen Sie schuldig seyn die Fuder so gleich bey der anführung alle tage bey dem nechsten Thorschreiber bey vermeidung der Confiscation anzugeben / und einen Zettul darauff zunehmen / auch Richtigkeit bey der Accise davon zu treffen.

weil

14. Weil sich auch einige umb die Accise zu defraudiren / unterstehen mit 3. oder 4. Pferdten Holz bis kurtz vor die Stadt zu fahren / so dann aber auß zuspannen und nur mit 2. Pferdten hinnein zufahren / alsß soll dieses bey Confiscation des Holztes hiermit verbothen seyn.
15. Keiner so etwas handelt soll die Accise von andern bey Confiscation des erhandelten Guttes übernehmen / es wäre dann / dasset mit ihme so fort zur Accis Stube ginge / und Richtigkeit machte.
16. Alle Heute sie seynd roh oder gegerbet / sollen bey Vermeidung deren Confiscation gebührend gestempelt / und so wenig diese alsß alle andere Waarē nicht ungestempelt auf den Marckt gebracht / viel weniger verkauffet werden.

CAPUT 6.

Von Nahrungs Gelde

Dieses Nahrungs Geld / soll in denen ersten beyden Jahren moderiret / und also in solcher zeit nur gegeben werden in Eisleben die Halbschied von dem was Sie vorhin bezahlt; In Arthern und Hettsted aber den dritten Theil von dem was Sie vorhin abgeföhret / die alten Leuthe aber / so Alters halben nicht mehr arbeiten können / oder gar die Almosen suchen / sind hiervon frey zu lassen / und hat der Accis Commissarius alle Quartal eine richtige Specificarion, wie ein jeder angesetzt worden; mit denen Extracten einzusenden.

CAPUT 7.

Von denen Eximirten.

1. **W**as die neu anbauende / Reparirende und neue Bürger betrifft / hat es wegen der ihnen zu reichenden Hülffs Gelder / Befreyungen von Wachten und Einquartirung / so am 24. Aug: 1701. publiciret worden / sein Verbleiben / wegen der Befreyung vom Rathschoss / Getreide Zinsen / und dergleichen aber soll denselben die Freyheit nach der Landes Constitution de anno 1659 zu gute kommen.

2. Das durchgehende und Fremden zu stehende Guth/ weß es angegeben/ und bey der Untersuchung als frembdes Guth befunden worden/ ist von der Accise befreyet.
3. Die Churfürstl. Ober=Vuff Seher Ampts: Berg: und andere wie auch Gräßl. Bedinte seynd von denen was Sie zu ihrer Haus Consumption gebrauchen/ zur Helffte befreyet/ nach der Verordnung derer zur introduction des Accis=Wesens verordneten Commissarien vom 2. Aug: 1701. Ueber dem aber hat der Ober=Vuff Seher nach der Verordnung vom 5. Januarij 1704 von allem Getränke und Holze/ Völlige Freyheit.
4. Ingleichen die Geistl. Kirchen und Schuel Bediente/ auch Hospitäler/ bleiben was Sie vor ihr Haus Consumiren auff passier Zettul ganz frey/ Jedoch sind die Wächter des Hospitals zu verenden/ auch ihre Consumption alle Quartal zu extrahiren, von Commissario nach proportion derer Persohnen zu examiniren, und da Verdacht sich hervor thäte/ daß Sie mehr Freyheit genößen/ als Sie consumiren können/ davon an die Geheimbte Raths Stube zu berichten.
5. Die Bergk Leute/ so in würcklicher Arbeit stehen/ seynd nicht weiter als von Schroot und Mahl Gelde nach der Verordnung vom 17. Junij 1706 befreyet.
6. Das zur Raths: und Gerichts Stube/ wachen und dergleichen Publiqven Gebrauch benöthigte Brennholz/ ist von der Accise frey zu lassen.
7. An denen Dehrtern/ da die Raths Persohnen befugt seyn/ Hausbier zum Fischtrunck zu brauen/ haben die Stadt=Voigte/ Stadt= Richter/ Syndici und Phycici die halbe Malz Schroot Accise, so wol als die Faß Accise nach denen bisherigen Verordnungen zur Helffte frey.

CAPUT. 8.

Wann nun lektens gegen diese Accis Ordnung gehandelt wird/ ist das Verschwiegene Guth gleich anzuhalten/ und zu versiegeln/ da denn die Einnehmer den Casum so fort dem Commissario zu berichten haben/ welcher dann damit das angehaltene Guth nicht verderbe/ interim schriftliche Ordnung zu stellen hat/ wie

es mit dem Guthe zu halten/ und hat derselbe über dem sich an alle und jede Deyrter alle Sechs Wochen selbst zuverfügen / und zu examiniren / ob ein jeder Einnehmer und Accis Bedienter sein Ambt mit Fleiß ver-richte/ und alles nach der Accis Ordnung administriret werde/ da er dann zugleich die in zwischen vorgefallene straffbahre Sachen zu cognosciren/ die Leute darüber zu hören/ und nach folgender Ordnung zu decidiren hat.

1. Wenn jemand nur in dem Anmelden/ sorderung der Accise Zettul und verglichen sich versehen/ die Accise aber dabey nicht defraudiret worden/ ist der Contravenient nach befinden mit 3. 4. bis 6. gr. zu bestraffen / welche dem Denuncianten zu bezahlen.
2. Daserne aber jemand die Accise wütrkl. defraudiret/ und der Cassen Abbruch gethan/ ist genau zu untersuchen/ ob es aus vorsatz und mit wissen und willen geschehen/ welchen fals derselbe zum erstenmahl mit Confiscation der Accis bahren Sachen/ jedoch/ daß dieselbe nicht über 2. thl. werth seyn/ zu bestraffen/ davon der Denunciant die helffte bekomt/ die andere helffte aber ist der Straff Cassen zuberechnen/ daserne aber die Accis bahre Sache unter zwey thl. werth ist/ muß er über die Confiscation eben so viel an gelde zur Straffe erlegen/ davon gleichfals der Denunciant die helffte bekomt/ die andere helffte aber der Straff-Casse berechnet wird/ daserne die Accis-bahre Sache aber mehr als zwey thl. werth ist/ wird der vorsesliche Defraudante zum ersten mahl mit 5. thl. incl. der Confiscation bestrafft/ wovon der Denunciant den vierdten theil bekomt/ der Cassen aber das übrige berechnet wird/ daserne aber ein solcher Defraudante zum andern mahl auff einer vorseslichen Defraudation betrosfen wird/ giebt er das Duplum von denen vorbemel- den Straffen/ und wird mit der vertheilung der Straffen gehalten / wie im letztern Casu, die dritte vorsesliche Defraudation soll an Unsere Geheime Cans- len zu Willkührlicher Leibes Straffe berichtet werden/ daserne sich aber ein solcher Defraudante von dem do- lo und dem Vorsatze befreyen kan / jedennoch nicht ob-

h

ne

ne Schuldiß/ muß er nach proportion der Schuldiz gl.
1. thl. bis anderthalben thl. zur Straffe/ halb vor den
Denuncianten/ halb vor die Straff Cassé erlegen/ die-
se Straffgelder sollen alle Monath richtig eingetrieben/
ein Extract davon bey denen Accise Extractten alle Mo-
nath eingesand/ und auff erfolgende Verordnung de-
nen neu anbauenden daraus die Gnaden Gelder/ so
weit dieselbe zur reichend assigniret werden.

Uhrkundlich Unsers hiervor gedruckten Geheimbten-Canz-
ley Secrets. Geben Hannover den 3ten Sept. Anno 1707.



Ad Mandatum Sereni
Electoris.

J. E. G. u. L. H. V. Platen.

F. N. 27, 4.

Xa
2.964

X 2290804

Interims

Accise Ordnung

in
denen
Städten
der

Gravitättschafft Mansfeldt

Braunschweig = Lüneburgischer
Hohheit

1707.

Ergeben/
Druckts Andr. Clajus.

